

Pflichtenheft für die Aufgaben des Amts für Orts- und Regionalplanung im Rahmen der Schulplanung

Vom 17. Dezember 1996 (Stand 1. Januar 2022)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 126 Abs. 4 des Schulgesetzes vom 26. April 1979,

beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Pflichtenheft bezieht sich auf Schulplanungsaufgaben, welche die Volksschulen, ausgenommen die IV-Sonderschulen, die weiterführenden Schulen sowie die Berufsfachschulen betreffen. *

² Die Kursbildungen der aufgezählten Schulen sind davon ausgenommen.

§ 2 * Zweck

¹ Mit seinen planerischen und statistischen Kenntnissen erarbeitet das Amt für Orts- und Regionalplanung Grundlagen, Prognosen der Schülerinnen und Schüler und Klassen sowie Vorschläge zur Schulraumplanung und -bewirtschaftung, die es der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion ermöglichen, ihre finanziellen Mittel und den Schulraum effizient auszunützen.

§ 3 * Organisation

¹ Partner des Amts für Orts- und Regionalplanung sind für diese Aufgaben die Abteilungen Bildung und Personal des Generalsekretariats der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, das Amt für Volksschulen, die Dienststelle Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen (BMH), das Amt für Daten und Statistik sowie das Hochbauamt. *

² Die Klassenbildungspläne werden mit dem Visum und einem allfälligen Mitbericht des Amtes für Orts- und Regionalplanung an die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zur Genehmigung weitergeleitet.

§ 4 Aufgaben

¹ Allgemeines:

1. Allgemeines:

- a. jährliche Auswertung der Schülerstatistik nach Wohnort und Schulort;

- b. Mitarbeit in der Koordinationsgruppe «Schulraumplanung und -bewirtschaftung» und in der «Schulbaukommission»;
- 2. Volksschulen (ausgenommen IV-Sonderschulen):
 - a. jährliche Ausarbeitung der Schülerprognosen;
 - b. jährliche Begutachtung der Klassenbildungspläne;
 - c. alle 2 Jahre: Ausarbeitung der Klassenprognosen;
- 3. * weiterführende Schulen:
 - a. jährliche Ausarbeitung der Schüler- und Klassenprognosen unter Einbezug des ausserkantonalen Einzugsbereiches der Gymnasien;
 - b. jährliche Begutachtung der Klassenbildungspläne;
 - c. Errechnen der Schulwegzeiten (Isochronen) für geplante Umteilungen von Schülerinnen und Schülern;
- 4. Berufsschulen:
 - a. auf Anfrage: Ausarbeitung von Schüler- und Klassenprognosen;
- 5. Aufgaben nach Absprache:
 - a. zusätzliche Aufgaben werden speziell vereinbart.

§ 5 Schlussbestimmung

¹ Dieses Pflichtenheft tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
17.12.1996	01.01.1997	Erlass	Erstfassung	GS 32.737
22.06.2004	01.08.2004	§ 1 Abs. 1	geändert	GS 35.176
22.06.2004	01.08.2004	§ 2	totalrevidiert	GS 35.176
22.06.2004	01.08.2004	§ 3	totalrevidiert	GS 35.176
22.06.2004	01.08.2004	§ 4 Abs. 1, Bst. 3.	geändert	GS 35.176
14.12.2021	01.01.2022	§ 3 Abs. 1	geändert	GS 2021.118

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	17.12.1996	01.01.1997	Erstfassung	GS 32.737
§ 1 Abs. 1	22.06.2004	01.08.2004	geändert	GS 35.176
§ 2	22.06.2004	01.08.2004	totalrevidiert	GS 35.176
§ 3	22.06.2004	01.08.2004	totalrevidiert	GS 35.176
§ 3 Abs. 1	14.12.2021	01.01.2022	geändert	GS 2021.118
§ 4 Abs. 1, Bst. 3.	22.06.2004	01.08.2004	geändert	GS 35.176